



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 15.08.2022

Jahrgang/Nummer L/36

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** einen Mitarbeiter (m/w/d) zur Abwicklung von Rückforderungen und Vollstreckung aus sog. Altfällen (BSHG, SGB XII, SGB II) und laufenden Fällen (SGB XII).

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der regelmäßigen Wochenarbeitszeit. Die Stelle ist für zwei Jahre befristet.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **04.09.2022**.

Kitzingen, 10.08.2022

22-0305

Stellenausschreibung

Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Sachbearbeiter (m/w/d) für steuerliche Angelegenheiten.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle, die entweder in Vollzeit oder in Teilzeit mit mindestens 75 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit besetzt werden kann.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kitzingen.de/stellenausschreibungen. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal** <http://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **11.09.2022**.

62-1711.3

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV);
Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.

2. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
3. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des ordnungsgemäß unterschriebenen Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Kitzingen angezeigt hat oder aktuell anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Vor Betriebsaufnahme hat der Betreiber den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über diese zu unterrichten.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.05.2023 außer Kraft.

Hinweise:

- a) Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet 62 - Immissionsschutz -, Gebäude-/ Zimmer-Nr. 7.73.17, Kaiserstr. 4, 97318 Kitzingen, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
- b) Ab dem Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung (mit Ablauf des 31.05.2023) können die betreffenden Feuerungsanlagen wieder nur im Notbetrieb genutzt werden. Eine regelmäßige Nutzung der Feuerungsanlagen ist dann nicht mehr möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben** werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kitzingen, 16.08.2022

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

312-9410.4-SchV7

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Grundschule Marktbreit für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Marktbreit hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

636 100 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

209 000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von sonstigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022** auf **574 100 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Marktbreit umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stande vom **1. Oktober 2021** mit **272 Verbandsschülern** festgesetzt.
3. Diese Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2 110 Euro** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **90 000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2022** in Kraft.

Marktbreit, den 01.06.2022

Grundschulverband Marktbreit

Harald Kopp

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 25.05.2022, Nr. 32-9410.4-SchV7, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, Marktstraße 4, 97340 Marktbreit, 2. Stock, Zimmer 15, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 11.08.2022

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Mittelschulverbandes Marktbreit für das Haushaltsjahr 2022

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Marktbreit hat in ihrer Sitzung vom 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

I.

Aufgrund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 40 ff. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 61 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

408 900 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

114 700 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von sonstigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2022** auf **342 750 Euro** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Marktbreit umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stande vom **1. Oktober 2021** mit **91 Verbandsschülern** festgesetzt.
Hier sind die M-Schüler (7. bis 10. Klasse) und die Schüler in offenen/gebundenen Ganztagsklassen (5. bis 10. Klasse) enthalten, die in die Mittelschule Iphofen/Scheinfeld im Rahmen des Schulverbundes Main-Steigerwald gehen.
3. Diese Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3 766 Euro** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr **2022** wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **45 000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2022** in Kraft.

Marktbreit, den 09.06.2022

Mittelschulschulverband Marktbreit

Harald Kopp

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Kitzingen hat mit Schreiben vom 31.05.2022, Nr. 32-9410.4-SchV8, die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kitzingen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit, Marktstraße 4, 97340 Marktbreit, 2. Stock, Zimmer 15, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Kitzingen, 11.08.2022